

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13. August 2008**Zwangsabschaltungen von Strom, Gas und Wasser**

Der drastische Preisanstieg der letzten Jahre für den Bezug von Gas und Heizöl trifft insbesondere einkommensschwache Haushalte. Der Gaspreis ist nach Angaben des Energie Informationsdienstes (EID) von 2000 bis 2007 bereits jetzt um 76 % gestiegen. Hinzu kommen die aktuell angekündigten Preiserhöhungen von mindestens 20 %. Haushalte mit niedrigem Einkommen sind besonders von hohen Wohnnebenkosten betroffen. Mittlerweile hat die Mietbelastung für Haushalte mit niedrigem Einkommen bereits 35 % des Gesamteinkommens erreicht. Viele Menschen mit niedrigem Einkommen können sich die Energiekosten nicht mehr leisten. Allein in Bremen werden Jahr für Jahr Tausende von Zwangsabschaltungen verfügt. Es ist zu befürchten, dass durch die bereits beschlossenen drastischen Preissteigerungen diese Zahl noch deutlich steigen könnte.

Die Kosten für die Kommunen steigen ebenfalls drastisch an. Es wird geschätzt, dass im Jahr 2008 auf die Kommunen allein wegen gestiegener Heizkosten Mehrkosten von 1 Mrd. € zukommen. Diese Zahl zeigt, wie dramatisch insgesamt die Belastung für diejenigen Menschen mit geringem Einkommen sein muss, die keine Ansprüche auf Transferleistungen haben.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat vor, in welchem Ausmaß seit dem Jahr 2000 die jährlichen Energie- und Wasserkosten für die Empfänger/-innen von Sozialleistungen in Bremerhaven und Bremen gestiegen sind?
2. Wie viele Zwangsabschaltungen von Strom, Gas oder Wasser haben in Bremerhaven und Bremen in den Jahren 2000 bis 2007 stattgefunden (bitte nach Jahren und Kommunen differenziert angeben)?
3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Zwangsabschaltung vollzogen werden darf (z. B. mehrmalige Mahnung, persönliches Beratungsgespräch u. ä.)?
4. Was unternimmt der Senat, um Zwangsabschaltungen zu verhindern? Sind z. B. Energie- und Wassereinsparberatungen für einkommensschwache Bürger/-innen geplant? Gibt es Planungen, spezielle Förderprogramme für energie-sparende Maßnahmen für Haushalte mit niedrigem Einkommen aufzulegen?

Horst Frehe, Dr. Maike Schaefer, Anja Stahmann,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 7. Oktober 2008

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat vor, in welchem Ausmaß seit dem Jahr 2000 die jährlichen Energie- und Wasserkosten für die Empfänger/-innen von Sozialleistungen in Bremerhaven und Bremen gestiegen sind?

Die Preisentwicklung gestaltet sich für Leistungsempfänger/-innen nach dem SGB II und XII grundsätzlich im gleichen Maß wie für alle anderen Nutzer/-innen.

Den anliegenden Grafiken ist die Preisentwicklung beispielhaft bei der swb AG, getrennt nach Erdgas, Strom und Wasser, zu entnehmen. Es wurde jeweils der Grundversorgungstarif (Basistarif) zugrunde gelegt.

Zu der Entwicklung der Ausgaben für Energie und Wasser speziell von Leistungsempfänger/-innen nach dem SGB II und SGB XII liegen keine Daten vor. Die Kosten für die Haushaltsenergie (ohne Heizkosten) sind in der Regelleistung (SGB II) bzw. im Regelsatz (SGB XII) enthalten und werden nicht gesondert erbracht. Die Kaltwasserkosten sind in den Kosten der Unterkunft enthalten und werden nicht gesondert erfasst. Die anerkannten Heizkosten haben sich wie folgt entwickelt:

Stadt Bremen

Bei der Betrachtung der Zahlen ist zu beachten, dass es sich um die anerkannten Kosten, nicht aber um den Zahlbetrag (nach Anrechnung des Einkommens) handelt. Für die Zeit bis zum 1. Januar 2005 liegen differenzierte Daten für Leistungsempfänger/-innen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und ab dem 1. Januar 2003 außerdem nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vor:

Anerkannte Heizkosten pro Bedarfsgemeinschaft im Monat

Anerkannte Heizkosten pro BG	Januar 2000	Januar 2001	Januar 2002	Januar 2003	Januar 2004
BSHG/HLU	42 €	44 €	46 €	47 €	48 €
GSiG	./.	./.	./.	35 €*)	37 €

*) März 2003, für Januar 2003 liegen keine Daten vor.

Anerkannte Heizkosten pro BG	Januar 2005	Januar 2006	Januar 2007
SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)	48 €	42 €	44 €
SGB XII (Grundsicherung im Alter)	37 €	41 €	44 €

Für die Stadt Bremerhaven können vergleichbare Zahlen nach BSHG und SGB XII kurzfristig nicht ausgewertet werden. Die durchschnittlich monatlich anerkannten Heizkosten pro Fall haben sich in Bremerhaven von 49,36 € in 2006 auf 54,13 € (+ 9,66 %) in 2007 und 54,81 € (+ 1,26 %) im Zeitraum Januar bis August 2008 entwickelt.

Für die Stadt Bremen und für die Stadt Bremerhaven liegen für das SGB II erst seit Anfang 2007 Daten vor, denen auch die durchschnittlichen anerkannten Heizkosten je BG entnommen werden können.

Anerkannte Heizkosten pro BG nach SGB II	Januar 2007	Januar 2008
Bremen	44,56 €	45,09 €
Bremerhaven	54,12 €	55,25 €

2. Wie viele Zwangsabschaltungen von Strom, Gas oder Wasser haben in Bremerhaven und Bremen in den Jahren 2000 bis 2007 stattgefunden (bitte nach Jahren und Kommunen differenziert angeben)?

In Bremen und Bremerhaven ist es nach Angaben der swb AG in den Jahren 2000 bis 2007 zu den in der nachfolgenden Tabelle genannten Versorgungseinstellungen für Strom, Gas und Wasser wegen nicht erfüllter Zahlungsverpflichtungen gekommen.

Tabelle: Versorgungseinstellungen für Strom, Gas und Wasser

Jahr	Bremen	Bremerhaven	Land Bremen
2000	5211	k. A.	
2001	4091	k. A.	
2002	3007	710	3717
2003	5364	1900	7264
2004	7337	2079	9416
2005	10 121	2038	12 159
2006	9986	1348	11 334
2007	7367	1227	8594

Zu der Entwicklung der Anzahl der Versorgungseinstellungen hat die swb AG mitgeteilt, dass diese stark von veränderten Geschäftsprozessen beeinflusst worden ist. Folgende Beispiele wurden genannt: Das Forderungsmanagement ist in den Jahren 2000/2001 in die Tochtergesellschaft swb Messung und Abrechnung überführt worden. Im Jahr 2005 wurde ein Projekt zur Reduzierung der Außenstände aus den Vorjahren durchgeführt. Dies hat zu der relativ hohen Anzahl im Jahr 2005 geführt. Im Jahr 2006 sind die rechtlichen Grundlagen der Sperrprozesse (Gas- bzw. Stromgrundversorgungsverordnung) geändert und längere An-kündigungsfristen eingeführt worden.

Die swb AG hat keine Daten zu der Verteilung der Versorgungsunterbrechung auf die Versorgungssparten zur Verfügung gestellt. Hierzu wurde mitgeteilt, dass aus den Werten keine Rückschlüsse auf Zahlungsrückstände in der jeweiligen Sparte gezogen werden können, da Versorgungseinstellungen auch spartenüber-greifend erfolgen können.

Laut swb AG kommt es in Relation zur Einwohnerzahl in der Stadt Bremen häu-figer zu Sperrungen als in Bremerhaven. Dies liegt eher in den baulichen Gege-benheiten der Zählerstandorte (schwierigerer Zugang in Bremerhaven) begrün-det als in der Haltung der Kunden. Insgesamt stellt die swb AG ein sinkendes Sperraufkommen fest.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Zwangsabschaltung vollzogen werden darf (z. B. mehrmalige Mahnung, persönliches Beratungsge-spräch u. ä.)?

Die Voraussetzungen für die Einstellung der Versorgung aufgrund von Zahlungs-rückständen sind in der Strom- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung (StromGfVV, GasGfVV) sowie in der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Ver-sorgung mit Wasser (AVBWasserV) übereinstimmend geregelt. Rechnungen und Abschläge werden frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforde-rung oder an einem angegebenen späteren Termin fällig und müssen dann be-zahlt werden.¹⁾ Wird nicht gezahlt, ist eine Versorgungseinstellung nur nach Mahnung und vier Wochen nach Androhung der Versorgungseinstellung mög-lich. Mit der Mahnung kann zugleich die Androhung der Versorgungseinstellung erfolgen. Eine Versorgungseinstellung ist allerdings ausgeschlossen, wenn die Folgen der Versorgungseinstellung außer Verhältnis zu dem Umfang des Zah-lungsrückstandes stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.²⁾ Die Kunden haben also innerhalb der vierwöchigen Frist die Möglichkeit, gegenüber dem Versorger darzulegen, dass besondere Umstände vorliegen, die eine Sperrung als unver-hältnismäßig erscheinen lassen. Zu berücksichtigen ist hierbei z. B. inwieweit Kinder versorgt werden müssen. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Si-tuation angesichts der Höhe der Rückstände eine Versorgungseinstellung zu-lässt.

¹⁾ § 17 Abs. 1 StromGfVV, § 17 Abs. 1 GasGfVV sowie § 27 Abs. 1 AVBWasserV.

²⁾ § 19 Abs. 2 StromGfVV, § 19 Abs. 2 GasGfVV sowie § 33 Abs. 2 AVBWasserV.

Die swb AG hat mitgeteilt, dass eine Mahnung ab einem Rückstand von 30 € erfolgt und bei einem Rückstandsbetrag von mehr als 100 € die Mahnung mit einer Androhung der Versorgungseinstellung verbunden wird. Die Sperrankündigung wird mindestens drei Tage vor der eigentlichen Versorgungseinstellung durch einen Außendienstmitarbeiter persönlich wiederholt. Danach erfolgt die Sperre in der Regel ohne nochmalige Kontaktaufnahme.

4. Was unternimmt der Senat, um Zwangsabschaltungen zu verhindern? Sind z. B. Energie- und Wassereinsparberatungen für einkommensschwache Bürger/-innen geplant? Gibt es Planungen, spezielle Förderprogramme für energiesparende Maßnahmen für Haushalte mit niedrigem Einkommen aufzulegen?

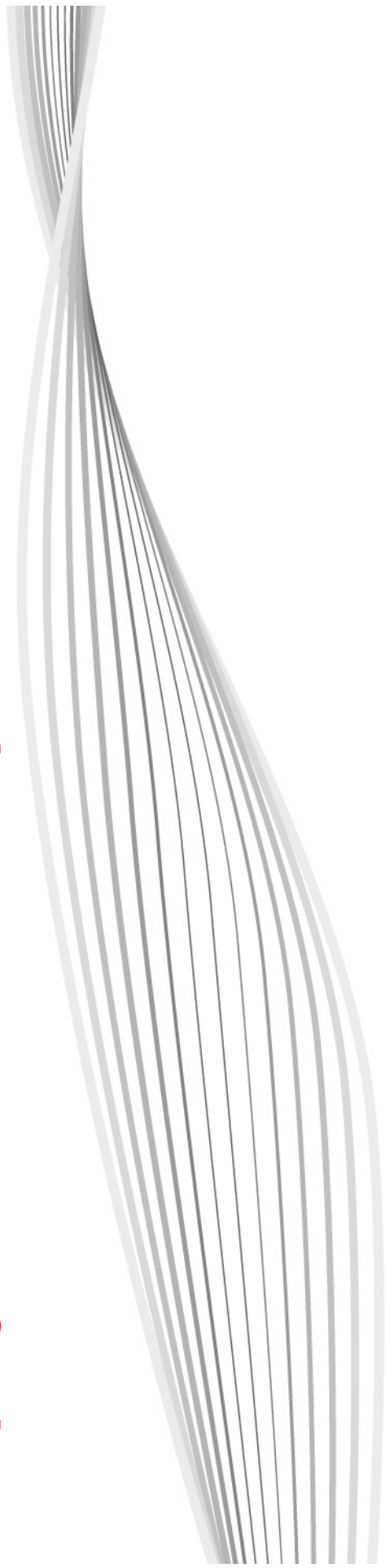
Für den Kreis der Empfänger/-innen von Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII erfolgt die Übernahme der Kosten in tatsächlicher Höhe soweit diese angemessen sind. Auf Wunsch erfolgt die Überweisung direkt an das Versorgungsunternehmen oder den Vermieter. Nach einer erfolgten Zwangsabschaltung aufgrund von Zahlungsrückständen erfolgt eine Übernahme von Rückständen für den betreffenden Leistungsempfänger nur in Verbindung mit einer Umstellung auf Direktzahlung an das Versorgungsunternehmen bzw. den Vermieter. Dies dient der Sicherstellung der künftigen Zahlungen und damit der Vermeidung einer weiteren Zwangsabschaltung.

Der Senat prüft, ob in Bremen und Bremerhaven, zusätzlich zu den kostenlosen Beratungen und Informationen der swb AG, kostenlose Beratungen zur Energieeinsparung für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII angeboten werden können.

Entwicklung der Energie- und Wasserpreise

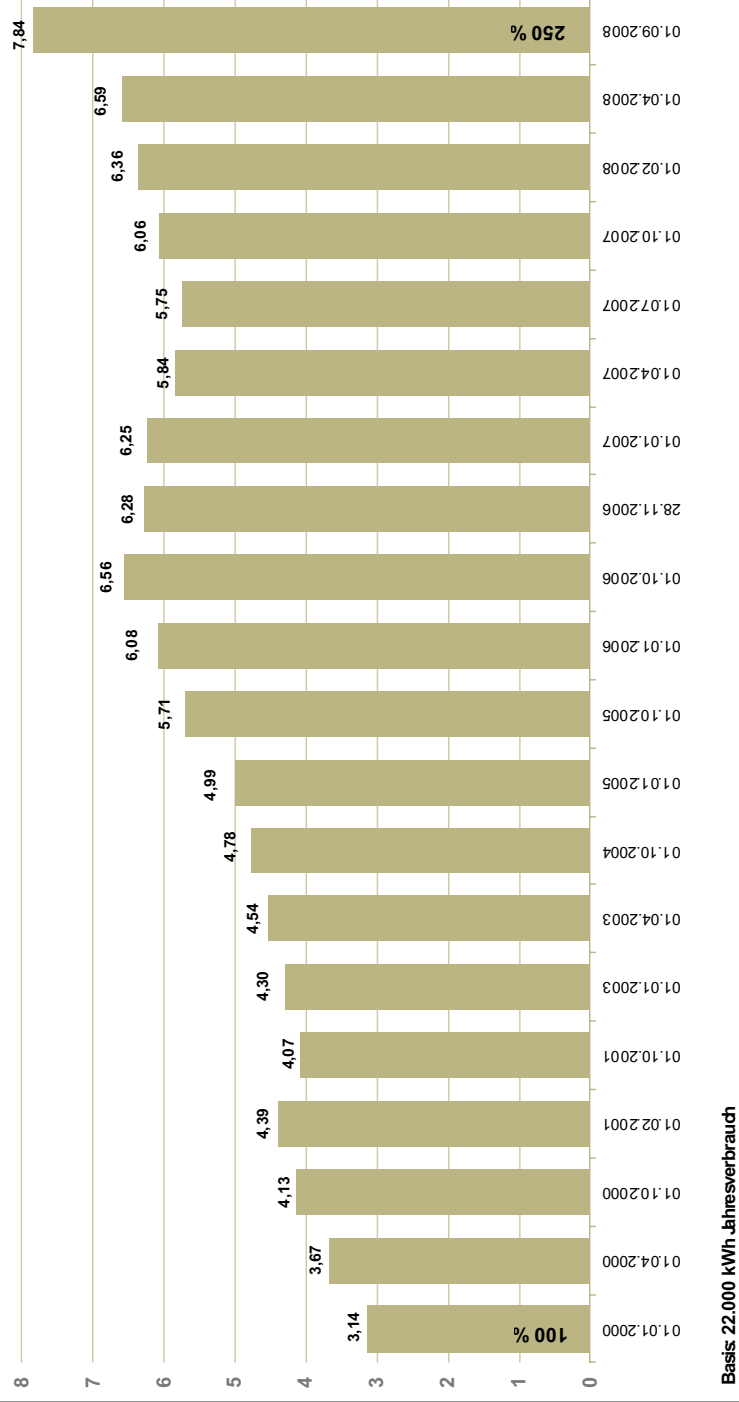
2000 bis 2008

[bezogen auf Durchschnittsverbräuche]

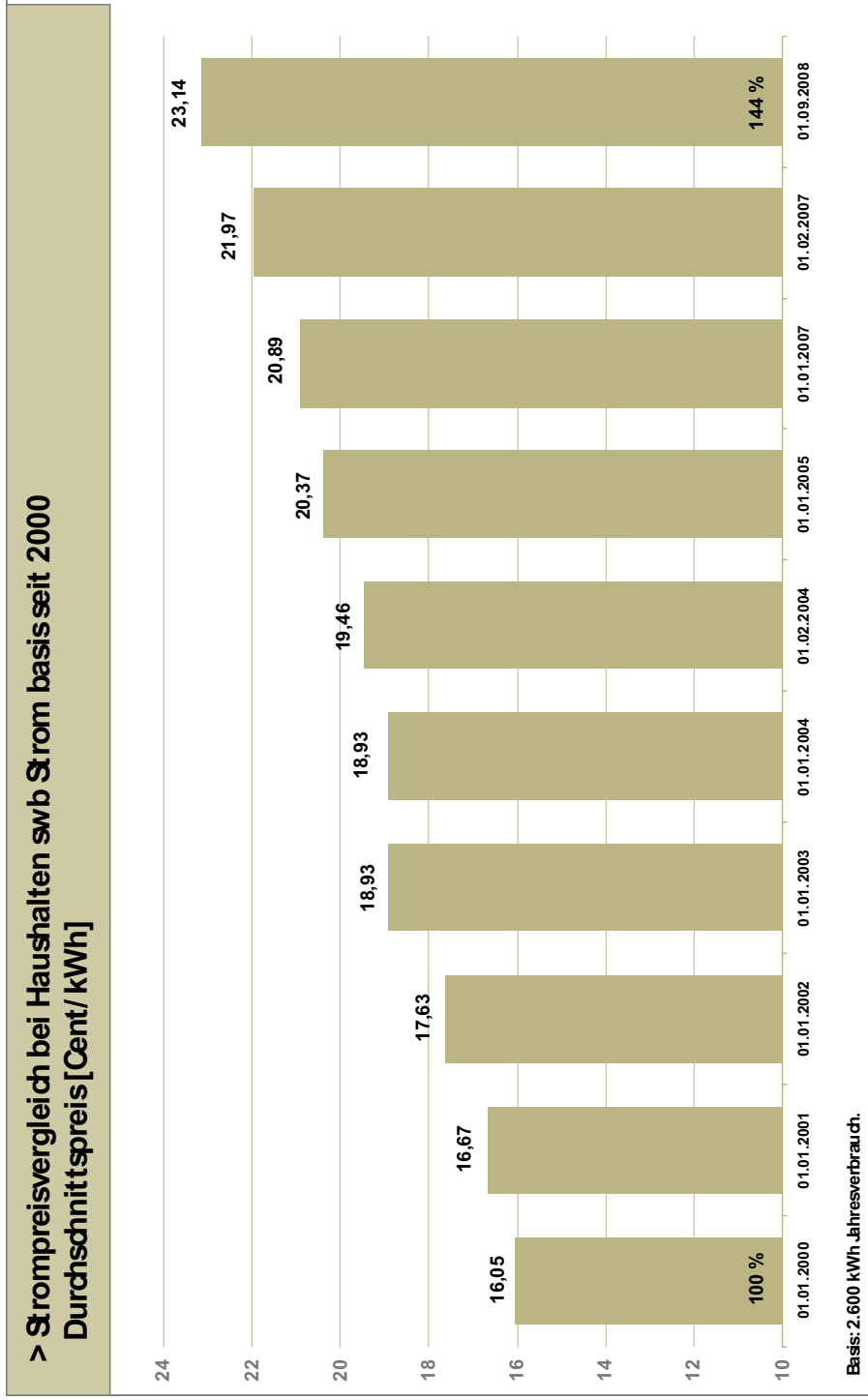


> | Entwicklung der Erdgaspreise in
Bremen seit Januar 2000

> Erdgaspreisentwicklung bei Haushalten swb Erdgas plus seit 2000
Durchschnittspreis [Cent/ kWh]

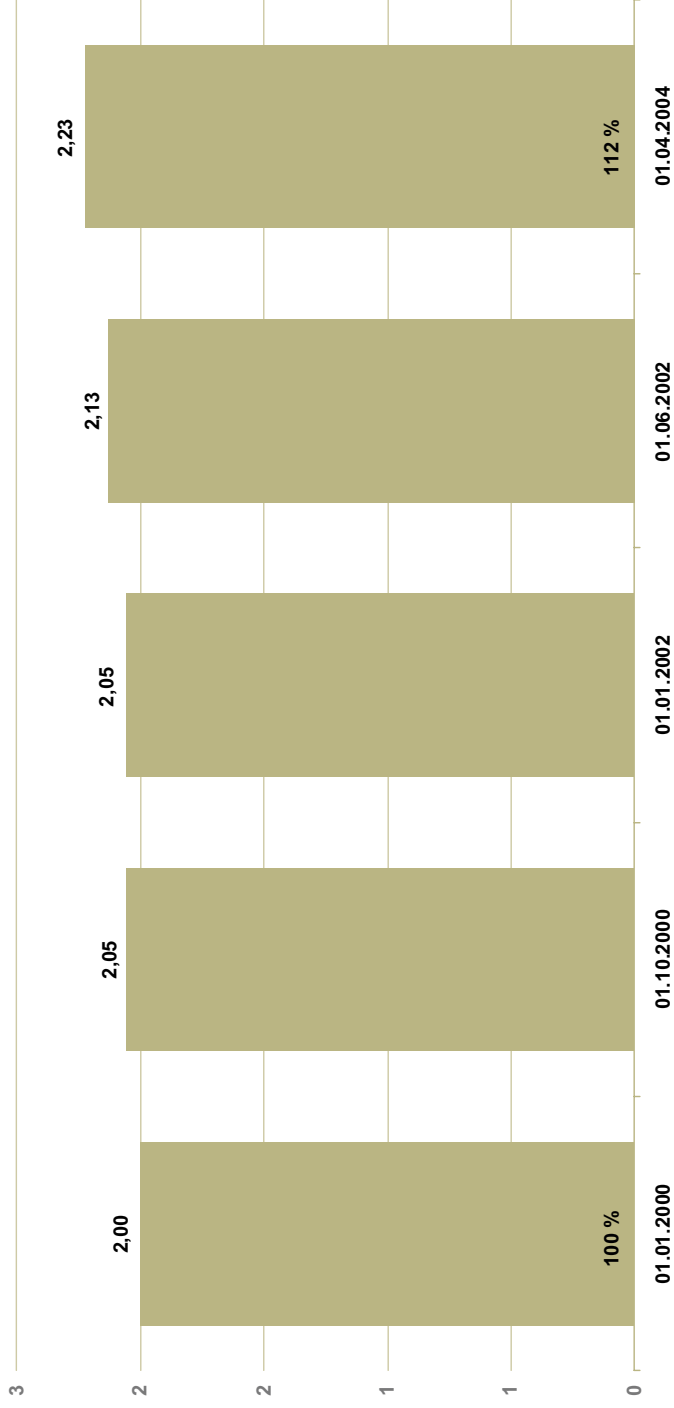


> | Entwicklung der Strompreise in **Bremen**
seit Januar 2000



> | Entwicklung der Wasserpreise in **Bremen**
seit Januar 2000

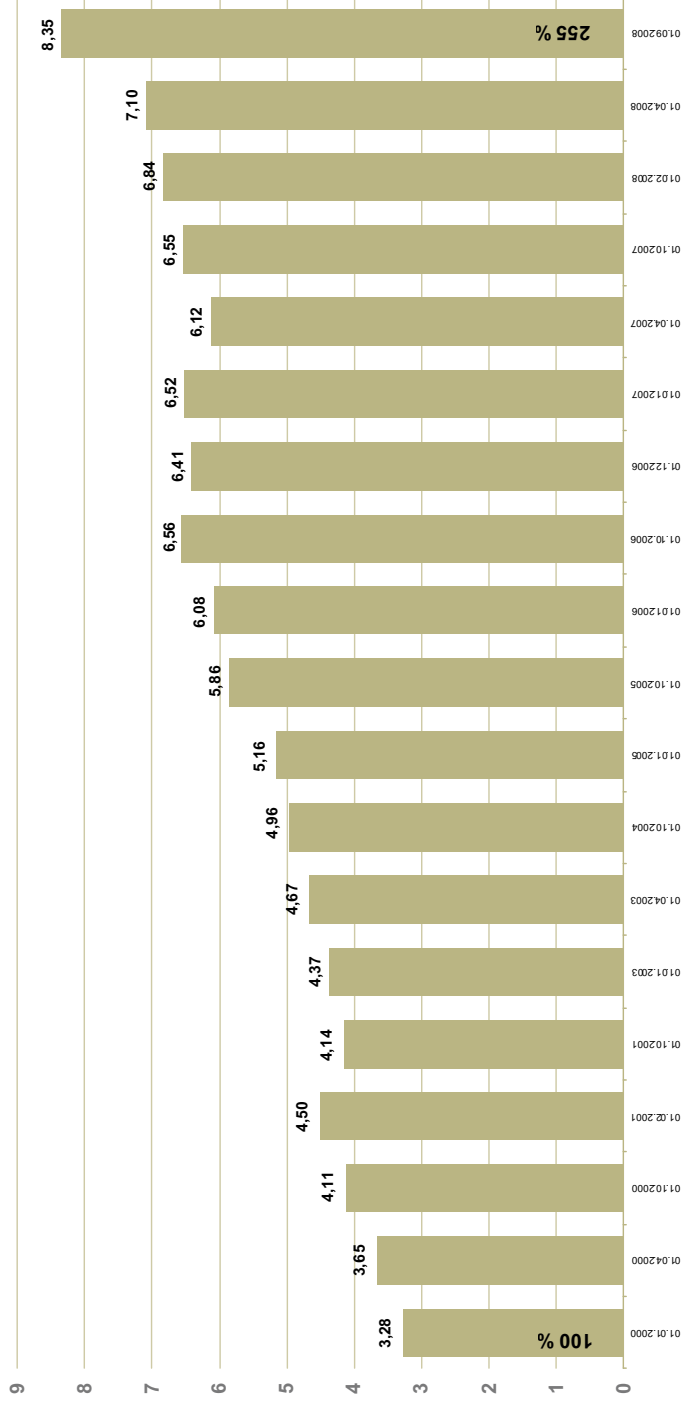
> Trinkwasserpreisentwicklung bei Haushalten swb Wasser basis seit 2000
Durchschnittspreis [Euro/m³]



Basis: 120 m³ Jahresverbrauch

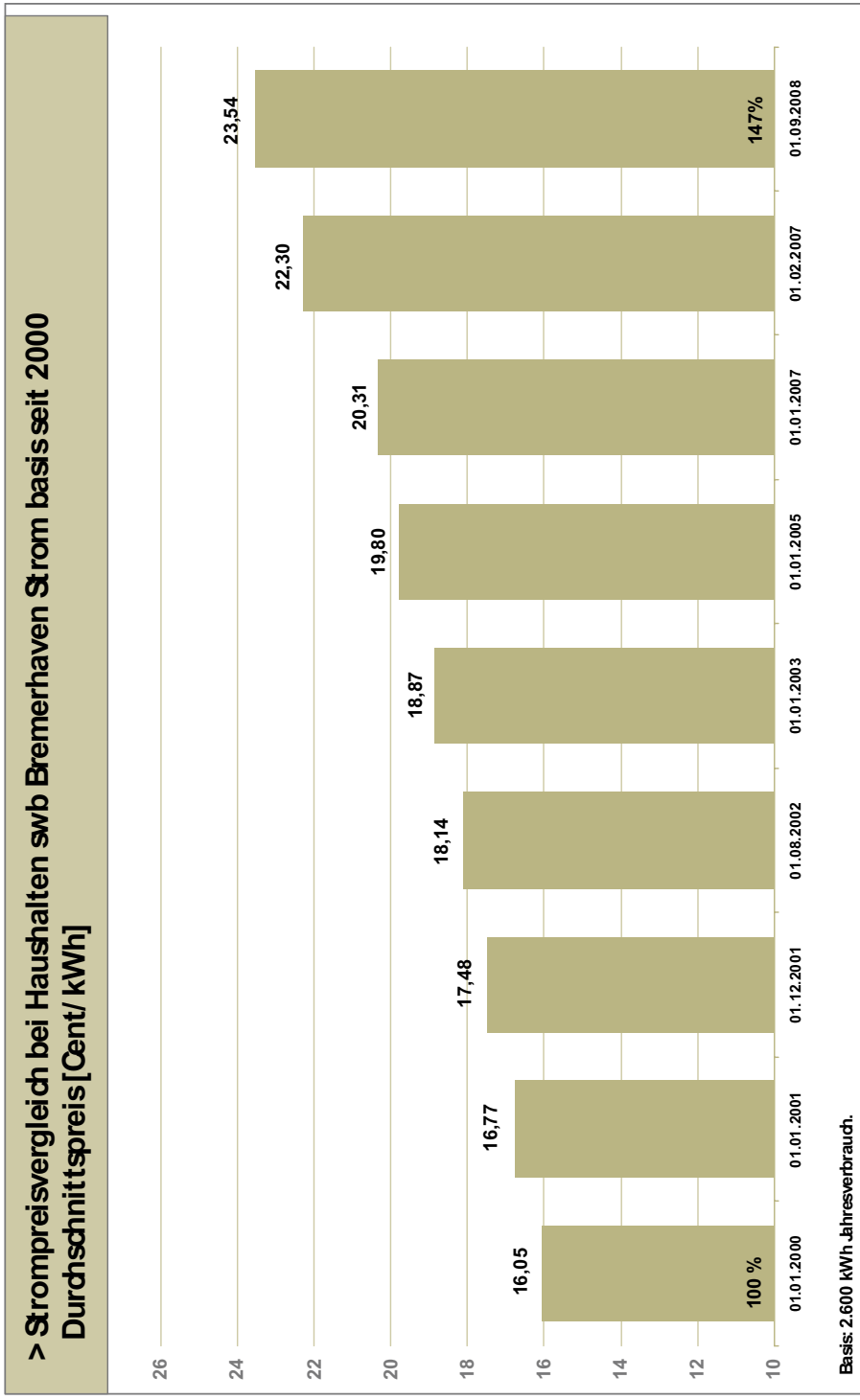
> | Entwicklung der Erdgaspreise in **Bremerhaven**
seit Januar 2000

> Erdgaspreisentwicklung bei Haushalten swb Bremerhaven Erdgas plus seit 2000
Durchschnittspreis [Cent/ kWh]



Basis: 22.000 kWh Jahresverbrauch

> | Entwicklung der Strompreise in **Bremerhaven**
seit Januar 2000



> | Entwicklung der Wasserpreise in **Bremerhaven**
seit Januar 2000

